

BGer 2A.250/2000 vom 5. Januar 2001

Bundesgericht, 2001-01-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2A.250_2000

FR: TF 2A.250/2000 du 5 janvier 2001

IT: TF 2A.250/2000 del 5 gennaio 2001

Erwägungen

E. 1

a) Art. 100 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 OG schliesst die Verwaltungsgerichtsbeschwerde auf dem Gebiete der Fremdenpolizei aus gegen die Erteilung oder Verweigerung von Bewilligungen, auf die das Bundesrecht keinen Anspruch einräumt.

Gemäss Art. 4 des Bundesgesetzes vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG; SR 142. 20) entscheiden die zuständigen Behörden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Verträge mit dem Ausland, nach freiem Ermessen über die Bewilligung von Aufenthalt und Niederlassung. Es besteht damit grundsätzlich kein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung, es sei denn, der Ausländer könne sich auf eine Sondernorm des Bundesrechts oder eines Staatsvertrages berufen (BGE 126 II 335 E. 1a S. 337 f., 377 E. 2 S. 381; 124 II 289 E. 2a S. 291, 361 E. 1a S. 364; 123 II 145 E. 1b S. 147, je mit Hinweisen).

b) Aus Art. 17 Abs. 2 ANAG kann die Beschwerdeführerin keinen Anspruch auf die Erteilung bzw. die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung ableiten. Diese Bestimmung sieht unter anderem vor, dass ledige Kinder unter 18 Jahren Anspruch auf Einbezug in die Niederlassungsbewilligung haben, wenn sie mit ihren Eltern zusammen wohnen. Der Vater der Beschwerdeführerin besass aber offenbar noch nicht die Niederlassungsbewilligung, weshalb sich der 1995 gewährte Familiennachzug auf Art. 38 der Verordnung vom 6. Oktober 1986 über die Begrenzung der Zahl der Ausländer (BVO; SR 823. 21) stützte. Diese Bestimmung vermittelt indessen kein Recht auf eine Bewilligung, wäre doch die Schaffung eines solchen Anspruches auf Verordnungsstufe mit Art. 4 ANAG, der den kantonalen Behörden freies Ermessen einräumt, unvereinbar (BGE 119 Ib 91 E. 2b S. 96); ebenso wenig kann aus der einmal gestützt auf Art. 38 BVO erteilten Bewilligung ein Recht auf Bewilligungsverlängerung abgeleitet werden (unveröffentlichtes Urteil vom 6. Juni 1996 i.S. Gjoni, E. 3b). Der Anwalt der Beschwerdeführerin gibt an, über den fremdenpolizeilichen Status der Eltern nicht im Bilde zu sein, da er bis heute keine Akteneinsicht erhalten habe. Er macht aber auch nicht geltend, Akteneinsicht vergeblich verlangt zu haben. Da die Beschwerdeführerin im Zeitpunkt der Einreichung ihres Gesuches um Bewilligungsverlängerung am 16. März 1999 bereits über 18 Jahre alt und nicht mehr ledig war, bildet sie aber so oder so nicht mehr Teil der elterlichen Familie im Sinne von Art. 17 Abs. 2 ANAG. Selbst wenn ihr Vater inzwischen im Besitz der Niederlassungsbewilligung sein sollte, könnte sich die Beschwerdeführerin folglich nicht auf Art. 17 Abs. 2 ANAG berufen.

c) Art. 8 EMRK garantiert den Schutz des Familienlebens.

Gestützt darauf ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde des um die fremdenpolizeiliche Bewilligung ersuchenden Ausländers oder seiner hier anwesenden Verwandten zulässig,

wenn diese über ein gefestigtes Anwesenheitsrecht (insbesondere Niederlassungsbewilligung) in der Schweiz verfügen und die familiäre Beziehung tatsächlich gelebt wird und intakt ist (BGE 126 II 377 E. 2b/aa S. 382; 124 II 361 E. 1b S. 364, je mit Hinweisen). Gleiches gilt nach Massgabe von Art. 13 Abs. 1 BV ; diese Bestimmung vermittelt gegenüber Art. 8 EMRK im Bereich des Ausländerrechts keine zusätzlichen Ansprüche (vgl. BGE 126 II 377 E. 7 S. 394).

Das Bundesgericht hat als familiäre Beziehung, welche gestützt auf Art. 8 EMRK einen Anspruch auf fremdenpolizeiliche Bewilligung verschaffen könnte, vor allem die Beziehung zwischen Ehegatten sowie zwischen Eltern und minderjährigen Kindern anerkannt, welche in gemeinsamem Haushalt leben. Im Verhältnis zwischen Eltern und volljährigen Kindern wird demgegenüber vorausgesetzt, dass das um die fremdenpolizeiliche Bewilligung ersuchende Kind in einer so engen Beziehung zu den hier anwesenheitsberechtigten Eltern steht, dass von einem eigentlichen Abhängigkeitsverhältnis gesprochen werden muss (BGE 120 Ib 257 E. 1e S. 261 f.; 115 Ib 1 E. 2c S. 5). Im vorliegenden Fall ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass die Beschwerdeführerin in besonderem Masse von ihren Eltern abhängig ist. Damit ist das von Art. 8 EMRK garantierte Recht auf Achtung des Familienlebens durch die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung nicht betroffen.

Schliesslich kann sich die Beschwerdeführerin auch nicht auf das ebenfalls von Art. 8 Ziff. 1 EMRK umfasste Recht auf Achtung des Privatlebens berufen, bedürfte es doch hierzu gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung besonders intensiver privater Beziehungen (BGE 120 Ib 16 E. 3b S. 22 sowie 126 II 377 E. 2c S. 384 ff.), welche vorliegend nicht ersichtlich sind.

E. 2

Fehlt es an einem den Weg der Verwaltungsgerichtsbeschwerde ans Bundesgericht öffnenden Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung, käme zwar subsidiär die staatsrechtliche Beschwerde in Betracht (Art. 84 Abs. 2 OG). Mangels Rechtsanspruch fehlt es aber im Hinblick auf die Verweigerung einer Anwesenheitsbewilligung am rechtlich geschützten Interesse (Art. 88 OG) und damit an der Legitimationsvoraussetzung für die Ergreifung dieses Rechtsmittels (BGE 126 I 81 E. 4-6 S. 87 ff.; 122 II 186 E. 2 S. 192). Unabhängig von der Legitimation in der Sache selbst kann mit staatsrechtlicher Beschwerde eine Verletzung solcher Verfahrensgarantien geltend gemacht werden, deren Missachtung eine formelle Rechtsverweigerung darstellt (BGE 126 I 81 E. 3b S. 86 sowie E. 7b S. 94; BGE 122 I 267 E. 1b S. 270, je mit Hinweisen). Auch damit vermöchte die Beschwerdeführerin indessen nicht durchzudringen.

Gemäss § 19 des kantonalen Gesetzes vom 1. Dezember 1948 über die Niederlassung und den Aufenthalt sowie über die Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht (in der Fassung vom 13. März 1995) ist die (kantonale) Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig gegen die Verweigerung von Bewilligungen, auf die das Bundesrecht einen Anspruch einräumt (Abs. 1 lit. a); in den übrigen Fällen ist die Verwaltungsbeschwerde an das zuständige Departement gegeben, wobei die kantonale Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen Beschwerdeentscheide ausgeschlossen ist (Abs. 2). Im Weiteren sieht § 148 lit. a des luzernischen Gesetzes vom 3. Juli 1972 über die Verwaltungsrechtspflege (in der Fassung vom 13. März 1995) - entsprechend den Anforderungen von Art. 98a OG - die (kantonale) Verwaltungsgerichtsbeschwerde für Entscheide vor, die mit (eidgenössischer)

Verwaltungsgerichtsbeschwerde ans Bundesgericht weitergezogen werden können. Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts ist damit - ebenso wie die Zulässigkeit der eidgenössischen Verwaltungsgerichtsbeschwerde - vom Vorliegen eines bundesrechtlichen Anspruches auf Erteilung einer fremdenpolizeilichen Bewilligung abhängig. Das trifft hier - wie bereits dargelegt wurde (oben E. 1) - nicht zu, weshalb der angefochtene Entscheid des Verwaltungsgerichts weder unter dem Gesichtswinkel von Art. 98a OG noch unter jenem der angerufenen Verfassungsbestimmungen zu beanstanden ist.

E. 3

Nach dem Gesagten ist auf die Verwaltungsgerichtsbeschwerde nicht einzutreten. Soweit die Eingabe als staatsrechtliche Beschwerde zu behandeln wäre, wäre diese abzuweisen.

Bei diesem Verfahrensausgang hat die Beschwerdeführerin als unterliegende Partei die Kosten des bundesgerichtlichen Verfahrens zu tragen (Art. 156 in Verbindung mit Art. 153 und 153a OG). Eine Parteientschädigung ist nicht geschuldet (Art. 159 Abs. 2 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.